



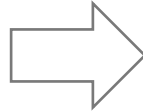
Nachhaltigkeit und Innovation als EU-Beschaffungszwecke

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc

Die neuen Zwecke des EU-Vergaberechts

Effizienzüberlegungen

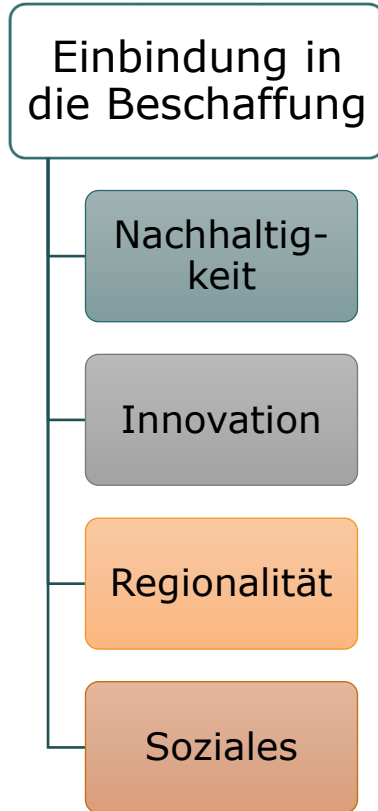
Auswahl des wirtschaftlich
günstigsten Angebots



Vergaberecht als Instrument der



Vergaberecht und Strategiepolitik

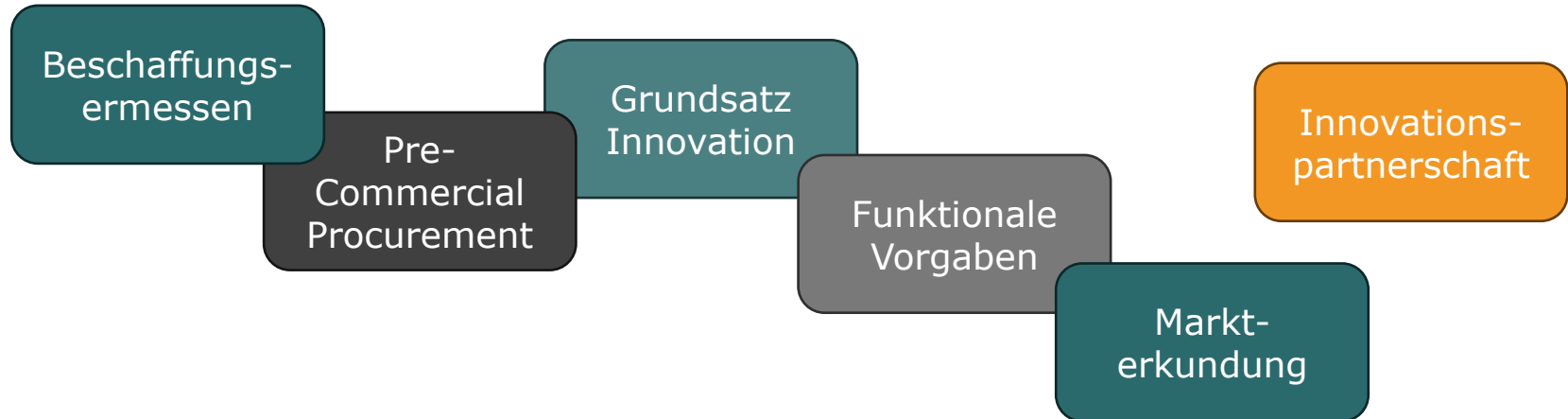


Effizienzüberlegungen treten in den Hintergrund

- Zielgerichteter Einsatz der mit der öffentlichen Auftragsvergabe verbundenen Mittel
 - Hebung des mit öffentlichen Aufträgen verbundenen Potentials
 - Vorbildwirkung der öffentlichen Hand
- ⇒ Zweifache Lenkungswirkung: Steuerung des Verhaltens von Auftraggeber:innen und Bieter:innen

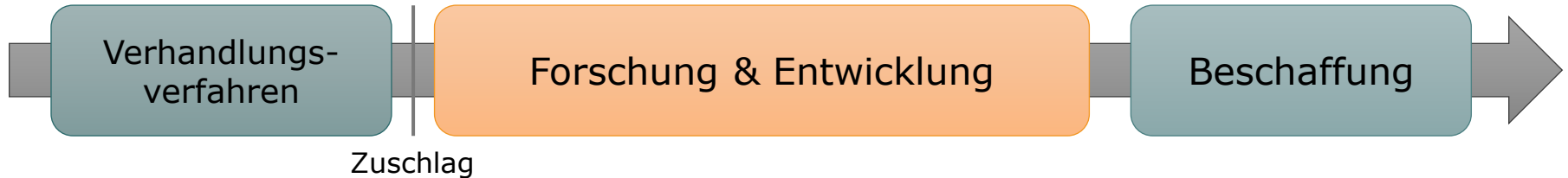
Innovationen und Vergabeverfahren

- Vergabeverfahren als klassischer „Entdeckungswettbewerb“
 - Innovation als Realisierung von neuen oder deutlich verbesserten Waren, Dienstleistungen oder Verfahren
- ⇒ Viele Freiheiten für Auftraggeber:innen innovative Leistungen zu beschaffen



Innovationspartnerschaft

Verbindung von F & E und anschließender Beschaffung



Innovationspartnerschaften zwischen 2016 und 2021 (Studie der EK*):

- >€ 8 Mrd. an Beschaffungen
- 6 Aufträge > € 1 Mrd.
- Verteilt über viele Geschäftsfelder
- >50% Aufträge unter € 1 Mio.
- 1/3 der Projekte im Umweltbereich
- >60% Vergaben an KMU

* Basierend auf TED-Daten

Nachhaltigkeit

Bisher: Weitreichende Freiheiten bei der strategischen Beschaffung

- Verschiedene Hebel, strategische Vorgaben umzusetzen
- Bedachtnahme auf die Umweltgerechtheit der Leistung
- Möglichkeit, ökologische und soziale Gütezeichen zu verwenden

- Grenzen
 - ⇒ Bezug zum Auftragsgegenstand: Gewährleistung der Objektivität und Sachlichkeit der Anforderungen
 - ⇒ Transparenz, Gleichbehandlung, Herstellung von Wettbewerb, effiziente Mittelverwendung, Bekämpfung von Korruption, etc.

Sektorspezifische Regulierung

Paradigmenwechsel: What to buy, not how to buy

- ⇒ Spezifische Vorgaben für bestimmte Leistungen
- Immer dichtere Vorgaben aus unterschiedlichen Quellen

Vielzahl an neuen
unionsrechtlichen
Vorgaben



Beispiele

Ökodesign-VO [2022/0095 (COD); Einigung erzielt]

- Grundsätzlich: Erneuerung und Ausbau des Rahmens für die Festlegung harmonisierter Produktstandards
- Festlegung von Anforderungen an Kreislauffähigkeit, Energieeffizienz und andere Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit für ganze Produktgruppen
- Weitreichende Befugnisse für die Kom zum Erlass delegierter Rechtsakte
 - Festlegung von – zusätzlichen, höheren – Anforderungen spezifisch für öffentliche Aufträge
 - Anforderungen in Form verbindlicher technischer Spezifikationen, Zuschlagskriterien, Auftragsausführungsklauseln oder Zielen möglich
 - Grundsätzlich verpflichtende Gewichtung für Zuschlagskriterien, zwischen 15% und 30%

Beispiele

VO (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien

- Bei der Beschaffung von Batterien oder von „Produkten, die Batterien enthalten“ müssen die Umweltauswirkungen von Batterien über ihren gesamten Lebensweg berücksichtigt werden (Art 85)
- Verpflichtende Mindestkriterien für die umweltorientierte Vergabe in delegiertem Rechtsakt sollen folgen
- Auftraggeber müssen Zuschlagskriterien umzusetzen, um sicherzustellen, dass eines der Produkte mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen ausgewählt wird

Beispiele

Auswahl an weiteren Beispielen

- RL (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz, ABl. L 231 v 20.09.2023, 1
 - Weitergehende Verpflichtungen zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen als bisher
 - Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“
- Schwere Nutzfahrzeuge-VO [2023/0042 (COD); Einigung erzielt]
 - AG müssen bei der Beschaffung von „Stadtbussen“ zwingend bestimmte Kriterien (technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien) verwenden, um den Beitrag eines Angebots zur Versorgungssicherheit zu bewerten
 - Bei Zuschlagskriterien ist eine Mindestgewichtung zwischen 15% und 40% zu berücksichtigen!

Nachhaltigkeit und Innovation

- Das Vergaberecht bietet vielfältige Möglichkeiten, innovative und/oder nachhaltige Leistungen zu beschaffen
 - ⇒ Innovation und Nachhaltigkeit können bei Beschaffungsvorhaben jeglicher Größenordnung berücksichtigt werden
- Scheinbar gegenläufige Entwicklungen im unionalen vergaberechtlichen Rechtsrahmen
 - ⇒ Zusätzliche Freiheiten für innovative Beschaffungen
 - ⇒ Striktere Vorgaben für nachhaltige Beschaffungen



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für Österreichisches und
Europäisches Öffentliches Recht**

Welthandelsplatz 1
1020 Wien

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc

thomas.ziniel@wu.ac.at
www.wu.ac.at/ioer